

ABDRUCK

Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen und für Heimat



Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat
Postfach 22 15 55 · 80505 München

Nur per E-Mail!

Bayer. Staatskanzlei

Bayer. Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration

Bayer. Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr

Bayer. Staatsministerium der Justiz

Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Bayer. Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst

Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Bayer. Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Bayer. Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

Bayer. Staatsministerium für Digitales

nachrichtlich:

Bayer. Oberster Rechnungshof

Bayer. Landtag, Landtagsamt

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
25 – P 2506-4/9

München, 3. Mai 2022
Durchwahl: 089 2306-2581
Telefax: 089 2306-2817
Name: Frau Ewinger

Maskenschutzkonzept für Behörden

Dienstgebäude München
Odeonsplatz 4, 80539 München
Telefon 089 2306-0
Öffentliche Verkehrsmittel
U 3, U 4, U 5, U 6 Odeonsplatz

Dienstgebäude Nürnberg
Bankgasse 9, 90402 Nürnberg
Telefon 0911 9823-0
Öffentliche Verkehrsmittel
U 1 Nürnberg/Lorenzkirche

E-Mail
poststelle@stmfh.bayern.de
Internet
www.stmfh.bayern.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

das mit Schreiben des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat vom 5. April 2022, GZ: 25 – P 2506 – 1/95, übermittelte Maskenschutzkonzept für Behörden wird aufgehoben.

Ungeachtet dessen ist insbesondere Folgendes zu beachten:

- Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV), konkretisiert durch die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel, findet weiterhin Anwendung, nach aktuellem Erkenntnisstand bis 25. Mai 2022. Danach sind die erforderlichen Basisschutzmaßnahmen in der Gefährdungsbeurteilung festzulegen.
- In geschlossenen Räumen einschließlich von Begegnungsflächen und Verkehrswegen wird, soweit nicht aufgrund der Corona-ArbSchV eine Maskenpflicht geboten ist, bei zwei oder mehr Personen grundsätzlich das Tragen einer FFP-2-Maske empfohlen, insbesondere wenn der Mindestabstand über längere Zeit unterschritten wird.
- Die Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln wird weiterhin empfohlen (AHA + L).
- Es ist weiterhin auf regelmäßige und ausreichende Lüftung zu achten – insbesondere bei persönlichen Besprechungen.
- Für Personen, die einer Risikogruppe für schwere Verläufe nach der Definition des Robert Koch-Instituts (RKI) angehören, sind ggf. gebotene Maßnahmen weiterhin im Einzelfall zu prüfen.

Hinsichtlich **Homeoffice** und **SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung** verbleibt es bei den Ausführungen im Schreiben vom 23. März 2022, GZ: 25 – P 2506 – 1/95.

Für **Besucherinnen und Besucher** können in einem betrieblichen Hygienekonzept auf der Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung weiterhin **Zugangsbeschränkungen** festgelegt werden.

Es wird gebeten dafür Sorge zu tragen, dass die Änderung beachtet und die ASiG-Beauftragten, Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärztinnen/Betriebsärzte umgehend informiert werden.

Den der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen entsprechend zu verfahren.

Das Schreiben des Staatsministeriums der Finanzen und Heimat vom 5. April 2022, GZ: 25 – P 2506 – 1/95, ist hiermit als gegenstandslos zu betrachten.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Dr. Nicole Lang
Ministerialdirigentin